

## § 6

### Abstimmungen

- 6.1. *Abstimmungen können offen durchgeführt werden. Sollte jedoch ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung beantragen, muß geheim abgestimmt werden.*
- 6.2. *6.1. gilt auch für Wahlen und Beschlußfassungen.*
- 6.3. *Soll gleichzeitig über mehrere Anträge abgestimmt werden, so ist über den am weitest gefaßten Antrag zuerst abzustimmen; danach über den weniger usw. . In diesem Falle hat jedes stimmberechtigte Mitglied mehrere Stimmen. Der Antrag mit den meisten auf sich vereinigten Stimmen ist danach angenommen.*

*Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt lediglich die Ämterverteilung, Aufgaben verschiedener Vorstandsmitglieder und Abstimmungen.*

*Donaueschingen, den 07.10.1988*

# Satzung des Schachclubs Donaueschingen

## § 1

### Name, Sitz und Gründung

- 1.1. *Der Verein führt den Namen „Schachclub Donaueschingen“ (SCD) nach seiner Eintragung mit dem Zusatz „e. V.“*
- 1.2. *Er hat seinen Sitz in Donaueschingen.*
- 1.3. *Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.*
- 1.4. *Der Verein wurde am 12.Mai 1959 gegründet.*

## § 2

### Zweck und Gemeinnützigkeit

- 2.1. *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung insbesondere durch die Pflege des Schachspiels und der Geselligkeit.*
- 2.2. *Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*

2.3. *Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*

2.4. *Es darf keine Person durch Ausgaben oder Mitteln des Vereins, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

### § 3

#### *Organisation*

3.1. *Der SCD ist überkonfessionell und politisch neutral*

3.2. *Der Verein ist Mitglied des Badischen Schachverbandes e. V. . Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Satzungen der übergeordneten Verbände entsprechend.*

### § 4

#### *Mitgliedschaft*

4.1. *Die Mitgliedschaft des SCD setzt sich zusammen aus*

- a) *ordentlichen Mitgliedern*
- b) *Ehrenmitgliedern*

4.2. *Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Eine Ablehnung muß nicht begründet werden. Ist der Antrag nicht binnen 6 Wochen zurückgewiesen worden gilt er als angenommen.*

### § 4

#### *Pressewart*

4.1. *Der Pressewart ist für die öffentliche Berichterstattung und für einen eventuell vorhandenen Aushängekasten verantwortlich.*

4.2. *Der Pressewart sollte wichtige Daten aus der Vereinsgeschichte in die Chronik aufnehmen.*

### § 5

#### *Sachwart*

5.1. *Der Sachwart führt Buch über das vorhandene vereinseigene Inventar, für dessen Instandhaltung er zu Sorgen hat.*

5.2. *Ohne Absprache mit dem Sachwart ist es nicht erlaubt, Spielmaterial aus dem Vereinsheim mitzunehmen.*

5.3. *In dringenden Fällen kann die Absprache auch mit dem Vorsitzenden oder dem Turnierleiter getroffen werden.*

- 2.2. *Bevor der Kassenwart der Mitgliederversammlung Rechenschaftsbericht legt ist die Kassenführung durch zwei Kassenprüfer vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.*
- 2.3. *Nur die Kassenprüfer sind befugt, den Kassenart zur Entlastung durch die Mitgliederversammlung vorzuschlagen.*

### § 3

#### *Turnierleiter*

- 3.1. *Der Turnierleiter regelt alle Fragen des Spielbetriebs. Insbesondere ist die Aufstellung der Turnier- und Spielregeln sowie der Turniertabellen nebst Eintragen der Ergebnisse seine Aufgabe. Dem Turnierleiter sind die Mannschaftsführer aller Mannschaften zur Seite gestellt.*
- 3.2. *Der Turnierleiter und die Mannschaftsführer aller Mannschaften bilden den Spielausschuß Sie regeln somit alle Fragen zur Mannschaftsaufstellung und alle Streitfragen aus dem Spielbetrieb*
- 3.3. *Der Spielausschuß ist gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung informationspflichtig.*
- 3.4. *Über die Mannschaftsaufstellung für das nächste Spieljahr sollte schon auf der Mitgliederversammlung gesprochen werden.*

- 4.3. *Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt und von der Beitragspflicht befreit werden. Der Antrag auf Ehrenmitgliedschaft geht vom Gesamtvorstand aus und bedarf innerhalb der Vorstandschaft eine 2/3 Mehrheit.*
- 4.4. *Die Mitgliedschaft geht verloren:*
- a) *durch Tod*
  - b) *durch Austritt*
  - c) *durch Ausschluß*
  - d) *durch Streichung in der Mitgliedsliste.*
- zu b) *Der Austritt kann nur zum Schluß des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen*
- zu c) *Ein Ausschluß kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung nach Anhörung des Betroffenen erfolgen. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung ist nicht möglich. Bis zur Entscheidung über den Ausschluß ruhen die Rechte und Pflichten des Betroffenen. Nur wichtige Gründe rechtfertigen einen Ausschluß. Wichtige Gründe können sein:*
- aa) *Das Mitglied bietet keine Gewähr für eine einwandfreie schachsportliche Haltung*
  - bb) *Handlungen, die das Ansehen des Vereins herabsetzen*
  - cc) *Grobe Verletzung der Satzung und sonstigen Bestimmungen des Vereins*

- zu d) *Ist ein Mitglied mit mehr als zwei Beitragsfälligkeiten im Rückstand, kann es auf Antrag des Kassiers vom Gesamtvorstand in der Mitgliederliste gestrichen werden.*

## § 5

### *Rechte und Pflichten*

- 5.1 *Die Mitglieder haben das Recht, sich an allen Veranstaltungen des SCD zu beteiligen und durch die Teilnahme an den Veranstaltungen das Geschick des Vereins mitzubestimmen. Sie haben das Recht, das aktive und passive Wahlrecht im durch die Satzung festgelegten Rahmen auszuüben.*
- 5.2. *Die Mitglieder haben die selbstverständliche Pflicht, die Satzung sowie die Turnier- und Spielregeln einzuhalten Und sich für die Interessen des Vereins einzusetzen. Die Mitglieder sind verpflichtet Beschlüssen, Anordnungen und Weisungen des Vereins nachzukommen.  
Die Mitglieder ( ausgenommen Ehrenmitglieder sind verpflichtet einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.*

# *Geschäftsordnung des Schachclubs Donaueschingen*

## § 1

### *Schriftführer*

- 1.1. *Der Schriftführer hat die Protokolle über die Sitzungen anzufertigen insbesondere die gefaßten Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen zu protokollieren. Er hat den aus dem Vereinsbetrieb sich ergebenden Schriftwechsel zu führen, sofern nicht der 1. Vorsitzende oder der Turnierleiter unmittelbar berührt werden.*

## § 2

### *Kassenwart*

- 2.1. *Der Kassenwart verwaltet und verwahrt die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er ist verpflichtet, dem Vorstand jederzeit über die Lage der Vereinsfinanzen Auskunft zu erteilen und der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.*

## § 6

### *Organe des Vereins*

- 6.1. *Organe des Vereins sind*
- a) *die Mitgliederversammlung*
  - b) *der Gesamtvorstand*
- 6.2. *Beschlüsse dieser Organe sind zu protokollieren. Dieses Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.*

## § 7

### *Der Gesamtvorstand*

- 7.1. *Der Gesamtvorstand besteht aus*
- a) *dem 1. Vorsitzenden*
  - b) *dem 2. Vorsitzenden*
  - c) *dem Schriftführer*
  - d) *dem Kassenwart*
  - e) *dem Turnierleiter*
  - f) *dem Pressewart zugleich Chronist*
  - g) *dem Sachwart*
  - h) *bis zu zwei Beisitzer*
- 7.2. *Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.*
- 7.3. *Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren*

*gewählt. Sie bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.*

- 7.4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der Gesamtvorstand einen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.*
- 7.5. Der Vorstand faßt, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes anwesende Vorstandsmitglied hat eine Stimme; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.*
- 7.6. Sitzungen und Beschlußfassungen des Gesamtvorstandes werden vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden nach Bedarf veranlaßt. Zwei Vorstandsmitglieder können jedoch die Einberufung einer Vorstandssitzung innerhalb von 8 Tagen verlangen. Der Vorstand ist beschlußfähig wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.*
- 7.7. Der Gesamtvorstand regelt alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.*
- 7.8. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.*
- 7.9. Die Kassenprüfer werden wie die Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Entlastung des Kassenwarts kann nur von einem der beiden Kassenprüfer beantragt werden.*

*Sollte sich innerhalb von drei Jahren ein gemeinnützig anerkannter Verein mit den Zwecken entsprechend §2 dieser Satzung gründen, ist das Vermögen an diesen Verein zu übertragen und von diesem unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.*

*§ 13  
Geschäftsjahr*

*13.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

*Die vorstehende Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 07.10.1988 beschlossen.  
Der Abschnitt 12.2 wurde auf der Mitgliederversammlung am 05.07.2015 geändert*

*§ 8*

*Volljährigkeit*

- 8.1. Die gewählten Vorstandsmitglieder sollen möglichst Vereinsmitglieder sein.*
- 8.2. Für die Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Kassenwarts ist Volljährigkeit vorgeschrieben. Minderjährige Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.*

*§ 9*

*Mitgliederversammlung*

- 9.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und bei satzungsgemäßer Einladung stets beschlußfähig*
- 9.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich möglichst im 3.Quartal einzuberufen.*
- 9.3. Die Einberufung erfolgt 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden.*
- 9.4. Regelmäßige Tagesordnungspunkte sind:
  - a) Begrüßung und Feststellung der Beschlußfähigkeit*
  - b) Berichte der Mannschaftsführer und des Vorstandes*
  - c) Bericht der Kassenprüfer*
  - d) Entlastung des Vorstandes**

- e) *Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer*
- f) *Sonstiges*

9.5 *An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.*

9.6. *Alle Mitglieder ab dem vollendeten 15. Lebensjahr sind stimmberechtigt Die Übertragung einer Stimme auf eine andere Person ist nicht zulässig*

9.7. *Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.*

9.8. *Alle Abstimmungen oder Wahlen können offen durchgeführt werden. sollte jedoch ein Mitglied geheime Abstimmung beantragen, ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.*

## § 10

### *Außerordentliche Mitgliederversammlung*

10.1. *Der Vorsitzende kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies von mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich beantragt wird.*

10.2. *Die Einladung hat innerhalb von einem Monat zu erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt auch hier 14 Tage. Eine Tagesordnung braucht nicht mitgeteilt zu werden, sofern der Grund der außerordentlichen Mitgliederversammlung in der Ladung enthalten ist.*

## § 11

### *Haftung*

11.1. *Der Verein übernimmt keine Haftung für die bei Ausüben des Sports vorkommenden Unfälle und Schäden, soweit nicht Schäden durch die Versicherung gedeckt sind. Jedes Mitglied haftet für das von ihm benutzte Vereinseigentum für den Fall einer fahrlässigen Beschädigung.*

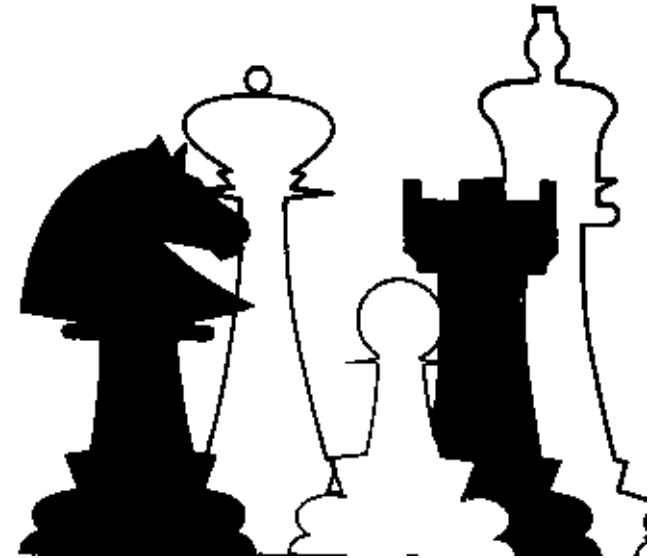
## § 12

### *Auflösung des SCD*

12.1. *Über die Auflösung des Vereins entscheiden in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von 3/4. Der Verein muß jedoch fortgeführt werden, wenn mindestens 7 Mitglieder für den Fortbestand stimmen.*

12.2. *Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Donaueschingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.*





*Satzung des  
Schachclubs Donaueschingen*

*Geschäftsordnung des  
Schachclubs Donaueschingen*